



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

14. Jahrgang

Potsdam, den 26. November 2003

Nummer 47

Inhalt	Seite
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung	
Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung zur Vergabe des Prädikates „Staatsprämiestute“ in der Pferdezucht des Landes Brandenburg	1034
Richtlinien des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung für die Bekanntgabe von Sachverständigen nach § 29a Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	1037
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
Berichtigung der Verwaltungsvorschrift zur Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung	1046
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung	
Ministerium für Wirtschaft	
Errichtung des Landeslabors Brandenburg	1049
Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten	
Ministerium des Innern	
Zusammenarbeit bei der Bewältigung von Erpressungen zum Nachteil von Wirtschaftsunternehmen	1049
Brandenburgisches Straßenbauamt Frankfurt (Oder)	
Umstufungsverfügung von Teilabschnitten der B 167 und B 158	1050
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 47/2003	

**Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung
zur Vergabe des Prädikates
„Staatsprämienstute“ in der Pferdezucht
des Landes Brandenburg**

Vom 17. Oktober 2003

1 Grundlagen

Die Durchführung von Leistungsprüfungen und darauf aufbauenden Selektionsmaßnahmen sind für die brandenburgische Pferdezucht von zunehmender Bedeutung. Um die derzeitige Zuchtbasis zu festigen und zu erweitern, können leistungsgeprüfte Zuchtstuten besonderer Qualität das Prädikat „Staatsprämienstute“ erhalten.

Anliegen ist eine gezielte Auswahl und Anerkennung dieser Zuchtstuten.

Eigentümerinnen und Eigentümer von Zuchtstuten müssen in Brandenburg ihren Wohnsitz haben und Mitglied in einer Zuchtorganisation sein, welche als Züchtervereinigung nach § 7 des Tierzuchtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1998 (BGBl. I S. 145) in Brandenburg von der obersten Tierzuchtbehörde des Landes anerkannt ist. Der Antrag auf Anerkennung der Stuten ist durch die jeweilige Züchtervereinigung bei der zuständigen Landesbehörde zu stellen.

Das Prädikat „Staatsprämienstute“ kann erteilt werden, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind und die Stute dem Zuchtziel ihrer Rasse entspricht.

2 Anforderungen an die Stute

2.1 Abstammung

Die Stute muss im Stutbuch I der Hauptabteilung oder einer dieser entsprechenden Abteilung des Zuchtbuches der Züchtervereinigung eingetragen sein. Vater und Muttervater der Stute sind im Hengstbuch I eingetragen bzw. können eingetragen werden (sind in einem vergleichbaren Abschnitt der Hauptabteilung eines anderen anerkannten Verbandes eingetragen).

2.2 Alter

Der Antrag auf Zulassung zur Vergabe des Staatsprämientitels (Anerkennung) kann für drei- bis sechsjährige Stuten gestellt werden.

2.3 Stutbuchaufnahme

Auf einer zentralen Stutbuchaufnahme des Verbandes, bei dem die Stute im Stutbuch geführt wird, muss die Stute in der aus den Einzelnoten

- a) Rasse und Geschlechtstyp,
- b) Qualität des Körperbaus,
- c) Korrektheit des Ganges,
- d) Schwung und Elastizität (Trab),

- e) Schritt,
- f) Galopp,
- g) Gesamteindruck und Entwicklung

zusammengefassten Gesamtbewertung mindestens die Note 7,5 erreicht haben.

Verwendet eine Züchtervereinigung bei der Stutbuchaufnahme eine andere Merkmalsgliederung bzw. wird bei einer Rasse eine andere verwendet, so sind die geforderten Mindestnoten analog zu den oben angeführten Merkmalen zu ermitteln.

2.4 Leistungsprüfung

Haben Stuten unterschiedliche Leistungsprüfungen (auf Stationen, im Feld und auf Turnieren) abgelegt, wird das beste Ergebnis für die Errechnung des arithmetischen Mittels für die Erfüllung der Voraussetzungen entsprechend Nummer 3 herangezogen.

2.4.1 Stations- und Feldprüfung

Die Stute muss eine der Verordnung über die Leistungsprüfung und Zuchtwertfeststellung bei Pferden vom 2. Februar 2001 (BGBl. I S. 186) entsprechende Leistungsprüfung auf Station bzw. im Feld mit einer Endnote von mindestens 7,0 absolviert haben, wenn das Zuchtprogramm Leistungsprüfungen für Stuten vorsieht. Das Ergebnis einer rassespezifischen Prüfung muss einer 7,0 in der Zehnerskala entsprechen.

2.4.2 Turniersporterfolge

Der Leistungsnachweis für die Stute kann auch über Turniersporterfolge erbracht werden.

- Einmal platziert an 1. bis 3. Stelle in Dressur- oder Springpferdeprüfungen der Klasse L,
- einmal platziert an 1. bis 3. Stelle in Vielseitigkeitsprüfungen der Klasse A,
- einmal platziert an 1. bis 3. Stelle in Fahrprüfungen der Klasse M.

In der Bewertung muss mindestens die Note 7,0 erreicht werden.

2.5 Staatsprämienstutenschau

Stuten, welche die Voraussetzungen nach den Nummern 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4 erfüllt haben, müssen, um den Titel „Staatsprämienstute“ zu erhalten, auf einer zentralen Staatsprämienstutenschau vorgestellt und von der nach Nummer 4 gebildeten Bewertungskommission in folgenden Kriterien bewertet werden:

- Typ
- Exterieur
- Schwung und Elastizität (Trab)
- Schritt
- Gesamteindruck und Entwicklung.

Das arithmetische Mittel dieser Bewertung wird für die Errechnung der Voraussetzungen nach Nummer 3 verwendet. Eine

Wiederholungsvorstellung zur Staatsprämienschau ist möglich. Das Ergebnis der Wiedervorstellung ist dann verbindlich.

3 Anerkennung als Staatsprämiestute

Nach Erfüllung der Mindestanforderungen von Nummern 2.1 bis 2.5 muss im arithmetischen Mittel aus Nummern 2.3 bis 2.5 mindestens die Note 7,5 für eine Staatsprämiestute erreicht werden.

4 Aufgaben der Züchtervereinigungen

Die zuständige Züchtervereinigung beruft im Einvernehmen mit der zuständigen Landesbehörde eine Bewertungskommission. Die Kommission hat sich bei ihrer Tätigkeit nach den im Zuchtziel der Züchtervereinigung festgelegten Anforderungen zu richten.

Das Prädikat ist in der Zuchtbescheinigung der Stute und im Zuchtbuch zu vermerken; die Abkürzung lautet „StPrSt“.

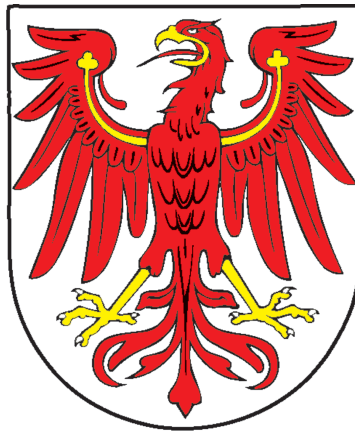
5 Zuständige Landesbehörde

Zuständige Behörde für die Antragsprüfung, Überwachung der Staatsprämienschau sowie die Anerkennung als „Staatsprämiestute“ ist laut Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Tierzuchtgesetz vom 5. Dezember 1992 (GVBl. II S. 760) das Landesamt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft.

Die Veröffentlichung der Staatsprämiestuten erfolgt jährlich im Tierzuchtreport des Landes Brandenburg. Über die Verleihung des Prädikats wird eine Urkunde ausgestellt.

6 In-Kraft-Treten

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.



U R K U N D E

Der Stute: _____ LN _____
Vater: _____ Mutter: _____
geb. am: _____
Züchter: _____
Besitzer: _____

wird das Prädikat

STAATSPRÄMIENSTUTE

verliehen.

Frankfurt (Oder), den _____

Präsident
Landesamt für Verbraucherschutz und
Landwirtschaft Frankfurt (Oder) des Landes
Brandenburg

**Richtlinien des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung
für die Bekanntgabe von Sachverständigen
nach § 29a Abs. 1
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

Vom 28. Oktober 2003

1 Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Richtlinien¹ enthalten Festlegungen und Hinweise für die Bekanntgabe von Sachverständigen nach § 29a Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Zuständig für die Bekanntgabe von Sachverständigen nach § 29a Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes im Land Brandenburg ist das Landesumweltamt Brandenburg.

2 Gegenstand und rechtliche Bedeutung der Bekanntgabe

Bei einer Anordnung nach § 29a BImSchG hat der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage die Durchführung bestimmter sicherheitstechnischer Prüfungen zu veranlassen. In der Regel ist ein Sachverständiger zu beauftragen, der entsprechend diesen Richtlinien bekannt gegeben wurde.

Die Bekanntgabe kann sich in Abhängigkeit insbesondere von den Kenntnissen und Fähigkeiten des Betroffenen auf im Rahmen des § 29a BImSchG anfallende sicherheitstechnische Prüfungen und Prüfungen von sicherheitstechnischen Unterlagen in bestimmten genehmigungsbedürftigen Anlagenarten nach dem Anhang der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und in Verbindung mit persönlich vertretenen Fachgebieten nach Nummer 3.1.2 erstrecken.

Es können nur natürliche Personen als Sachverständige bekannt gegeben werden. Das gilt auch, soweit die Sachverständigen Mitglieder von Organen oder Angestellte einer juristischen Person sind. Auch dann tragen die bekannt gegebenen Sachverständigen für die Durchführung der sicherheitstechnischen Prüfungen und für die Prüfungen sicherheitstechnischer Unterlagen die Verantwortung. Das Zusammenwirken mehrerer für unterschiedliche Anlagenarten und Fachgebiete bekannt gegebener Sachverständiger innerhalb einer Sachverständigenorganisation kann durch Auflagen im Bekanntgabebescheid geregelt werden.

Die Bekanntgabe ist ein Verwaltungsakt. Adressat ist - auch bei angestellten Personen - der jeweilige Sachverständige.

Die Bekanntgabe durch das Landesumweltamt Brandenburg hat Wirkung nur für das Land Brandenburg.²

¹ Die Richtlinien sollen zu einer länderübergreifend einheitlichen Verwaltungspraxis beitragen. Sie basieren auf den Richtlinien vom 2. Mai 1995 des Länderausschusses für Immissionsschutz in der an die aktuelle Rechtslage angepassten Fassung vom 30. März 2003.

² Die Verwaltungspraxis anderer Länder hinsichtlich der Zweitbekanntgabe (vgl. 4.5) bleibt davon unberührt.

3 Voraussetzungen der Bekanntgabe

3.1 Fachkunde

3.1.1 Grundlagen

Grundlegende Voraussetzung der Bekanntgabe ist, dass der bekannt zu gebende Sachverständige

- a) ein Hochschulstudium auf den Gebieten des Ingenieurwesens, der Chemie oder der Physik abgeschlossen hat. Alternativ kann ein Studium in anderen als den genannten Fachgebieten anerkannt werden, wenn die Ausbildung in diesem Fach im Hinblick auf die Aufgabenstellung, der sich der Sachverständige zuwenden will, als notwendig anzusehen ist. In begründeten Einzelfällen kann eine nicht akademische Ausbildung mit einer ausreichenden langjährigen beruflichen Praxis anerkannt werden, wenn dies im Hinblick auf die Aufgabenstellung im Einzelfall als gleichwertig anzusehen ist,
- b) während eines Zeitraums von mindestens drei Jahren - bzw. ohne oben genanntes Hochschulstudium von mindestens fünf Jahren - Erfahrungen auf den Gebieten erworben hat (siehe Anhang 1), für die er seine Bekanntgabe beantragt, und
- c) grundlegende Kenntnisse der Verfahrens- und Sicherheitstechnik, der systematischen Methoden der Gefahrenanalyse, der für die Anlagensicherheit in Bezug auf die beantragten Anlagenarten und Fachgebiete maßgebenden Gesetze, Verordnungen und Technischen Regeln sowie umfassende Fachkenntnisse in jedem Fachgebiet und jeder Anlagenart, für die die Bekanntgabe beantragt wird, besitzt. Dabei kommen insbesondere nachfolgend aufgeführte Fachgebiete in Betracht.

3.1.2 Fachgebiete

- 1 Auslegung (Festigkeit, Dimensionierung etc.) von Anlagen, Anlagenteilen, Apparaten, Rohrleitungen u. Ä. unter besonderer Berücksichtigung der Beanspruchungen bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs
- 2 Errichtung von Anlagen oder Anlagenteilen
 - 2.1 Prüfungen von Anlagenteilen, Komponenten während der Errichtung vor Ort; Prüfungen vor Ort, wie z. B. nach Vorgaben des technischen Regelwerkes, Funktionsprüfungen
 - 2.2 Qualitätssicherung der Errichtung, Prüfung von Anlagen auf Konformität mit den vorliegenden Unterlagen (z. B. Genehmigungsunterlagen, Baupläne) und den Gegebenheiten vor Ort
- 3 Verfahrenstechnische Prozessführung und Auslegung von Anlagen oder Anlagenteilen sowie Beherrschung von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs, beispielsweise Projektierung, Anlagenplanung, Erstellung oder Prüfung von Anlagenschutzkonzepten (z. B. Brandschutz, Explosionsschutz, MSR/PLT)

- 4 Instandhaltung von Anlagen
- 5 Auslegung bzw. Überprüfung der Statik von baulichen Anlagenteilen
- 6 Werkstoffe
 - 6.1 Werkstoffprüfung (Prüfinstitut, -labor)
 - 6.2 Werkstoffbeurteilung (Werkstoffeignung, -verträglichkeit)
- 7/8 Versorgung mit Energien und Medien
- 9 Elektrotechnik
- 10 Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Prozessleittechnik (hard- und softwaremäßige Ausführung, Betrieb und Prüfung von MSR/PLT)
- 11 Systematische Methoden der Gefahrenanalysen
- 12 Chemische, physikalische, human- und ökotoxikologische Eigenschaften von Stoffen und Zubereitungen
 - 12.1 Bewertung chemischer, physikalischer und reaktionstechnischer Eigenschaften von Stoffen und Zubereitungen
 - 12.2 Ermittlung chemischer, physikalischer und reaktionstechnischer Eigenschaften von Stoffen und Zubereitungen
 - 12.3 Bearbeitung von speziellen toxikologischen Fragestellungen zu Stoffen und Zubereitungen
- 13 Auswirkungen von Störfällen, anderen Schadensereignissen sowie sonstigen Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs, Ermittlung, Berechnung und Bewertung
- 14 Betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne
- 15 Brandschutz
 - 15.1 Prüfung von speziellen Fachfragen zum Brandschutz einschließlich Löschwasserrückhaltung
 - 15.2 Durchführung von experimentellen Untersuchungen zum Brandschutz
- 16 Explosionsschutz
 - 16.1 Prüfung von speziellen Fachfragen zum Explosionsschutz
 - 16.2 Durchführung von experimentellen Untersuchungen zum Explosionsschutz (Prüfinstitut, -labor)
- 17 Sicherheitsmanagement und Betriebsorganisation (Bearbeitung organisations- und managementspezifischer Fragestellungen)

3.2 Zuverlässigkeit

Der Sachverständige muss aufgrund seiner persönlichen Eigenschaften und seines bisherigen Verhaltens zur Wahrnehmung der

mit sicherheitstechnischen Prüfungen verbundenen Verantwortung geeignet sein. Dazu gehört auch, dass er ausschließlich zuverlässiges Hilfspersonal einsetzt.

Die erforderliche Zuverlässigkeit ist in der Regel nicht gegeben, wenn der Sachverständige

1. wegen Verletzung der Vorschriften
 - a) des Strafrechts über gemeingefährliche Delikte oder Delikte gegen die Umwelt,
 - b) des Anlagensicherheits-, Immissionsschutz-, Abfall-, Wasser-, Natur- und Landschaftsschutz-, Chemikalien-, Gentechnik- oder Atom- und Strahlenschutzrechts,
 - c) des Lebensmittel-, Arzneimittel-, Pflanzenschutz- oder Seuchenrechts,
 - d) des Gewerbe-, Gerätesicherheits- oder Arbeitsschutzrechts oder
 - e) des Betäubungsmittel-, Waffen- oder Sprengstoffrechts

mit einer Strafe oder Geldbuße in Höhe von mehr als 500 Euro belegt worden ist,
2. Ermittlungsergebnisse verändert oder nicht vollständig wiedergegeben hat oder
3. vorsätzlich oder fahrlässig Pflichten aus einer früheren Bekanntgabe verletzt hat.

3.3 Unabhängigkeit

Bei der Erbringung von Leistungen darf der Sachverständige keiner Einflussnahme ausgesetzt sein, die geeignet ist, seine tatsächlichen Feststellungen, Bewertungen und Schlussfolgerungen so zu beeinträchtigen, dass die erforderliche Objektivität und Glaubwürdigkeit seiner Aussagen nicht mehr gewährleistet sind.

Steht ein Sachverständiger in einem Abhängigkeitsverhältnis zu einer anderen Person (Mitglied des Organs einer juristischen Person oder Angestellter einer anderen Person), muss sichergestellt sein, dass ihm keine Weisungen erteilt werden können, die seine tatsächlichen Ermittlungen, seine Bewertungen oder Schlussfolgerungen, vor allem das Ergebnis seiner Sachverständigentätigkeit, verfälschen können.

Die §§ 20, 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg gelten entsprechend.

3.4 Sachliche Ausstattung, Hilfspersonal

Der Sachverständige muss über alle Geräte verfügen, die zur Durchführung der sicherheitstechnischen Prüfungen, für die er eine Bekanntgabe beantragt, erforderlich sind.

Die gerätetechnische Ausstattung muss ordnungsgemäß beschaffen und für die jeweilige Prüfaufgabe geeignet sein. Im Hinblick auf möglicherweise erforderliche Messungen muss

1. die Bauart der Messgeräte und -einrichtungen dem Stand der Messtechnik entsprechen,

2. die erforderliche Aussagegenauigkeit der Messergebnisse sichergestellt sein und
3. das Vorhandensein geeichter und - soweit der Einsatz geeichter Messgeräte nicht vorgeschrieben ist - kalibrierter und auf ihre Funktionsfähigkeit geprüfter Messgeräte gewährleistet sein.

Über die gerätetechnische Ausstattung und deren Nutzung müssen Aufzeichnungen vorhanden sein, die den Anforderungen der EN 45001 bzw. EN ISO/IEC 17025 entsprechen.

Soweit die geforderten Prüfungen des Sachverständigen den Einsatz von Hilfspersonal erfordern, muss dieses in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Es muss zuverlässig sein und über eine hinreichende Fachkunde zur Wahrnehmung der ihm zu überlassenden Aufgaben verfügen. Der Einsatz des Hilfspersonals muss vertraglich sichergestellt sein.

Der Sachverständige darf Hilfskräfte nur zur Vorbereitung des Gutachtens einschalten und sie dabei nur insoweit mit Teilarbeiten beschäftigen, als er ihre Mitarbeit ordnungsgemäß überwachen kann. Durch die Einschaltung von Hilfskräften darf der Charakter einer persönlichen Leistung des Sachverständigen nicht verloren gehen.

4 Antrag und Bekanntgabeverfahren

4.1 Antrag

Als begünstigender Verwaltungsakt setzt die Bekanntgabe einen Antrag des Sachverständigen voraus. Mit dem Antrag sind die Unterlagen zum Nachweis der Fachkunde, der Zuverlässigkeit, der Unabhängigkeit sowie der sachlichen und personellen Ausstattung vorzulegen.

Dem Antrag auf Bekanntgabe soll das Muster nach Anhang 2 zugrunde gelegt werden. Über die beizufügenden Unterlagen gibt Anhang 3 Auskunft.

4.2 Prüfung des Antrags

Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Bekanntgabe des Sachverständigen vorliegen, soll in der Regel von der jeweils zuständigen Behörde des Landes vorgenommen werden, in dem der bekannt zu gebende Sachverständige seinen Hauptsitz hat. Der Antrag eines bekannt zu gebenden Sachverständigen, der seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften hat, soll in dem Land geprüft werden, das dem Sitzland des Antragstellers am nächsten liegt. Den übrigen Ländern soll Gelegenheit gegeben werden, eventuelle Bedenken anzubringen.

Vor der Bekanntgabe und im Allgemeinen auch bei Erweiterungsanträgen prüft das Landesumweltamt Brandenburg die eingereichten Nachweise und verlangt erforderlichenfalls zusätzliche Qualifikationsnachweise. Als Qualifikationsnachweise kommen Arbeitsproben in Betracht.

Für jedes in der Bekanntgabe zu berücksichtigende Fachgebiet ist mindestens eine Arbeitsprobe dem Antrag beizufügen. Die Arbeitsproben müssen auch eine Beurteilung der Fachkunde zu

den beantragten Anlagenarten ermöglichen. Neben der Prüfung der vorgelegten Unterlagen ist in der Regel ein Fachgespräch mit dem bekannt zu gebenden Sachverständigen notwendig.

Die gerätetechnische Ausstattung des bekannt zu gebenden Sachverständigen ist in der Regel vor Ort zu überprüfen.

4.3 Nebenbestimmungen

Die Bekanntgaben sollen auf längstens acht Jahre befristet und mit einem Widerrufsvorbehalt versehen werden. Die Bekanntgaben sollen, soweit das nicht nach der Art der wahrzunehmenden Aufgaben entfällt, mit Auflagen verbunden werden, durch die der bekannt zu gebende Sachverständige verpflichtet werden soll,

- wesentliche Änderungen der sachlichen oder personellen Ausstattung unverzüglich mitzuteilen,
- die gerätetechnische Ausstattung jeweils dem Stand der Technik anzupassen sowie
- zu dulden, dass Mitarbeiter bzw. Beauftragte der zuständigen Behörde des Landes an Prüfungen teilnehmen oder deren Ergebnis überprüfen,
- mögliche Interessenskonflikte der Behörde offen zu legen und Aufträge nicht anzunehmen, bei denen diese das Prüfungsergebnis beeinflussen könnten.

Um den Anschein einer möglichen Beeinflussung zu vermeiden, sollte ein strenger Maßstab bei der Frage angelegt werden, ob der bekannt gegebene Sachverständige in derselben Sache bereits tätig war. Eine solche ist immer dann nicht auszuschließen, wenn der Sachverständige im Rahmen der Projektierung bzw. des Genehmigungsverfahrens, der Erstellung des Konzepts zur Verhinderung von Störfällen bzw. des Sicherheitsberichts u. Ä. für den Betreiber Arbeiten durchgeführt hat, durch die er bei einer nachfolgenden Prüftätigkeit in einen Interessenskonflikt geraten könnte.

Darüber hinaus soll der Sachverständige durch Auflagen zur Bekanntmachung verpflichtet werden,

1. alle zwei Jahre zu seiner Weiterbildung an einem vom Technischen Ausschuss für Anlagensicherheit autorisierten Meinungs- und Erfahrungsaustausch teilzunehmen,
2. neben den im Rahmen seiner Aufträge zu fertigenden Prüfberichten gesonderte Aufzeichnungen zur Sammlung und Auswertung der Erfahrungen über die Durchführung der sicherheitstechnischen Prüfungen und der Prüfungen sicherheitstechnischer Unterlagen zu erstellen, die insbesondere
 - Angaben über Zeitpunkt, Gegenstand und Umfang der Prüfung,
 - Angaben über die bei der Prüfung festgestellten Mängel sowie Vorschläge zu ihrer Abhilfe und
 - grundlegende Folgerungen für die Verbesserung der Anlagensicherheit (einschließlich Störfallvorsorge)

enthalten,

3. die vorgenannten Aufzeichnungen einmal jährlich zu-

sammenzufassen und der zuständigen Landesbehörde auf Verlangen vorzulegen,

4. innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines Kalenderjahres dem Technischen Ausschuss für Anlagensicherheit (TAA) über das Landesumweltamt Brandenburg - soweit Erstbekanntgabeland - einen Bericht vorzulegen, in dem eine Zusammenfassung über die bei den Prüfungen festgestellten bedeutsamen Mängel sowie eine Zusammenfassung der grundlegenden Folgerungen für die Verbesserung der Anlagensicherheit (einschließlich Störfallvorsorge) enthalten sind. Dieser Bericht ist entsprechend der Mustervorlage des TAA (siehe <http://www.SFK-TAA.de>) zu erstellen.

4.4 Form der Bekanntgabe

Der Antragsteller wird über die Entscheidung seines Antrages und über die Nebenbestimmungen durch einen Bescheid, der gleichzeitig die Bekanntgabe ankündigt, unterrichtet.

Die Bekanntgabe erfolgt im Amtlichen Anzeiger des Landes Brandenburg. In der Bekanntgabe ist auf sachliche und örtliche Beschränkungen sowie auf die Befristung hinzuweisen. Eine Erwähnung des Widerrufsvorbehaltes ist nicht erforderlich; ein Widerruf ist jedoch in gleicher Weise wie die Bekanntgabe zu veröffentlichen.

4.5 Bekanntgabe in weiteren Ländern

Die Länder unterrichten sich gegenseitig über die Bekanntgabe, die Ablehnung eines Bekanntgabeantrages und den Widerruf einer Bekanntgabe.

Eine Erstbekanntgabe in einem anderen Land als dem Sitzland des Antragstellers ist in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung der im Sitzland des Antragstellers zuständigen Landesbehörde möglich.

Hat ein Land über eine Bekanntgabe entschieden, so sollen vor der Zweitbekanntgabe im Land Brandenburg die Voraussetzungen für die Bekanntgabe, soweit sie nicht durch die Verhältnisse im Land Brandenburg bedingt sind, grundsätzlich nicht neu geprüft werden.

Bei der Zweitbekanntgabe soll sich die Bekanntgabe nach der Entscheidung des erstentscheidenden Landes, insbesondere hinsichtlich der Befristung, richten. Sofern der bekannt gegebene Sachverständige seinen Sitz im Land Brandenburg hat, soll eine Überprüfung der Bekanntgabevoraussetzungen auch dann vorgenommen werden, wenn sich ein Anlass hierzu in einem anderen Land ergeben hat.

4.6 Bekannt zu gebende Sachverständige, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften haben

Diese Richtlinien gelten auch für bekannt zu gebende Sachverständige, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften haben. Die Richtlinien sind allerdings unter Beachtung des Gemeinschaftsrechts anzuwenden.

Das Gleichbehandlungsgebot gilt auch für Bewerber aus anderen EG-Mitgliedstaaten. Die Bekanntgabe darf von keinen Voraussetzungen abhängig gemacht werden, die zu einer Diskriminierung führen würden.

5 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Richtlinien treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung vom 16. Januar 1996 „Bekanntgabe von Sachverständigen nach § 29 a Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ (ABl. S. 90) außer Kraft.

Anhang 1: Bisherige praktische Tätigkeit

Der Sachverständige muss während seiner praktischen Tätigkeit mehrfach für solche Anlagenarten sicherheitstechnische Prüfungen und Prüfungen von sicherheitstechnischen Unterlagen durchgeführt haben oder an solchen maßgeblich beteiligt gewesen sein, die in der Bekanntgabe zusammen mit den persönlich vertretenen Fachgebieten festgelegt werden sollen oder die mit diesen im Hinblick auf den Erwerb praktischer Erfahrungen vergleichbar sind. In diesem Sinne kommen für die praktische Tätigkeit insbesondere in Betracht:

1. Bautechnische Auslegung oder Prüfung von sicherheitstechnisch relevanten baulichen Anlagenteilen
2. Prüfung der Konformität des Betriebes von Anlagen auf der Basis vorliegender Unterlagen (Sicherheitsbericht oder -analyse, Betriebshandbücher, Instandhaltungshandbücher, Alarm- und Gefahrenabwehrpläne etc.) nach Inbetriebnahme (Sicherheitsbegehungen)
3. Prüfung der Konformität von Anlagen auf der Basis vorliegender Unterlagen (Genehmigungsunterlagen etc.) vor oder nach Inbetriebnahme (Sicherheitsbegehungen)
4. Erstellung oder Prüfung von Sicherheitskonzepten oder sicherheitsrelevanten Handbüchern unter Berücksichtigung systemanalytischer Sicherheitsbetrachtungen
5. Sicherheitstechnische Auslegung oder Prüfung verfahrenstechnischer Prozessführungen
6. Sicherheitstechnische Prüfung zur Qualitätssicherung und Instandhaltung verfahrenstechnischer Anlagen
7. Werkstoffbeurteilung oder -prüfung
8. Sicherheitstechnische Prüfung der Versorgungs- oder Elektrotechnik
9. Erstellung oder Prüfung von Sicherheitsanalysen und Sicherheitsberichten unter Berücksichtigung systemanalytischer Sicherheitsbetrachtungen
10. Sicherheitstechnische Auslegung oder Prüfung der Mess-, Steuer- und Regeltechnik oder der Prozessleittechnik
11. Bewertung chemischer, physikalischer, human- und ökotoxikologischer Eigenschaften von Stoffen und Zubereitungen
12. Ausbreitungs- und Einwirkungsbetrachtungen und deren Berechnung (Luft, Wasser, Boden) bei Schadensereignissen (Stofffreisetzungen, Brände, Explosionen)
13. Prüfung oder Erstellung von betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen
14. Auslegung oder Prüfung zum Brand- oder Explosionsschutz
15. Prüfung der Wirksamkeit der Sicherheitsorganisation oder des Sicherheitsmanagements auf der Basis von System- und Konformitätsprüfungen

Anhang 2: Antrag auf Bekanntgabe von Sachverständigen nach § 29a Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

1. Vor- und Zuname des Antragstellers:
- Geburtsdatum und Geburtsort:
- Akademischer Grad:

Anschrift

- Straße und Hausnummer:
- PLZ und Ort:
- Telefon:
- Telefax:
- E-Mail:

Geschäftsanschrift

- Geschäftsbezeichnung:
- Straße und Hausnummer:
 - PLZ und Ort:
 - Telefon:
 - Telefax:
 - E-Mail:

2. Ich beantrage die Bekanntgabe für im Rahmen des § 29a BImSchG anfallende sicherheitstechnische Prüfungen und Prüfungen von sicherheitstechnischen Unterlagen

- a) in folgenden Anlagenarten nach dem Anhang der 4. BImSchV in der jeweils gültigen Fassung

.....

.....

.....

.....

(erforderlichenfalls Fortsetzung auf besonderem Beiblatt)

b) in Verbindung mit folgenden persönlich vertretenen Fachgebieten

- 1 Auslegung (Festigkeit, Dimensionierung etc.) von Anlagen, Anlagenteilen, Apparaten, Rohrleitungen u. Ä. unter besonderer Berücksichtigung der Beanspruchungen bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs
- 2 Errichtung von Anlagen oder Anlagenteilen
 - 2.1 Prüfungen von Anlagenteilen, Komponenten während der Errichtung vor Ort; Prüfungen vor Ort, wie z. B. nach Vorgaben des technischen Regelwerkes, Funktionsprüfungen
 - 2.2 Qualitätssicherung der Errichtung, Prüfung von Anlagen auf Konformität mit den vorliegenden Unterlagen (z. B. Genehmigungsunterlagen, Baupläne) und den Gegebenheiten vor Ort
- 3 Verfahrenstechnische Prozessführung und Auslegung von Anlagen oder Anlagenteilen sowie Beherrschung von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs, beispielsweise Projektierung, Anlagenplanung, Erstellung oder Prüfung von Anlagenschutzkonzepten (z. B. Brandschutz, Explosionsschutz, MSR/PLT)
- 4 Instandhaltung von Anlagen
- 5 Auslegung bzw. Überprüfung der Statik von baulichen Anlagenteilen
- 6 Werkstoffe
 - 6.1 Werkstoffprüfung (Prüfinstitut, -labor)
 - 6.2 Werkstoffbeurteilung (Werkstoffeignung, -verträglichkeit)
- 7/8 Versorgung mit Energien und Medien
- 9 Elektrotechnik
- 10 Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Prozessleittechnik (hard- und softwaremäßige Ausführung, Betrieb und Prüfung von MSR/PLT)
- 11 Systematische Methoden der Gefahrenanalysen
- 12 Chemische, physikalische, human- und ökotoxikologische Eigenschaften von Stoffen und Zubereitungen
 - 12.1 Bewertung chemischer, physikalischer und reaktionstechnischer Eigenschaften von Stoffen und Zubereitungen
 - 12.2 Ermittlung chemischer, physikalischer und reaktionstechnischer Eigenschaften von Stoffen und Zubereitungen
 - 12.3 Bearbeitung von speziellen toxikologischen Fragestellungen zu Stoffen und Zubereitungen
- 13 Auswirkungen von Störfällen, anderen Schadensereignissen sowie sonstigen Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs, Ermittlung, Berechnung und Bewertung
- 14 Betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne
- 15 Brandschutz
 - 15.1 Prüfung von speziellen Fachfragen zum Brandschutz einschließlich Löschwasserrückhaltung
 - 15.2 Durchführung von experimentellen Untersuchungen zum Brandschutz
- 16 Explosionsschutz
 - 16.1 Prüfung von speziellen Fachfragen zum Explosionsschutz
 - 16.2 Durchführung von experimentellen Untersuchungen zum Explosionsschutz (Prüfinstitut, -labor)

17 Sicherheitsmanagement und Betriebsorganisation (Bearbeitung organisations- und managementspezifischer Fragestellungen)

18 Sonstiges

3. Beigefügte Unterlagen

Zeugnisse

Fachkundenachweis

Beruflicher Werdegang

Referenzen

Arbeitsproben

Unabhängigkeitserklärung

Zuverlässigkeitserklärung

Sonstiges:

Mit einer Zurverfügungstellung der Daten meiner Bekanntgabe einschließlich der Angaben der Kommunikationsverbindungen an das Landesumweltamt Brandenburg für eine Veröffentlichung im Internet und entsprechender Speicherung meiner Daten auf Datenträger bin ich einverstanden.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Anhang 3: Antragsunterlagen für die Bekanntgabe von Sachverständigen nach § 29a Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

- 1 Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- 2 Zeugnisse und Fachkundenachweise, beruflicher Werdegang
 - 2.1 Zeugnisanzeige
 - Diplomzeugnis (Hochschule)
 - weitere akademische Nachweise (Promotion, Aufbaustudium usw.)
 - 2.2 Fort- und Weiterbildungsnachweise
 - 2.3 Zusammenfassende Erläuterung der Zeugnisse und sonstiger Fachkundenachweise im Hinblick auf die erforderlichen sicherheitstechnischen Fachgebiete
 - 2.4 Darstellung des beruflichen Werdegangs
 - 2.5 Zusammenfassende Erläuterung von Tätigkeiten im Sinne von Nummer 3.1.1 Buchstabe b der Richtlinien
- 3 Referenzen zu Tätigkeiten im Sinne von Nummer 3.1.1 Buchstabe b der Richtlinien für die Bekanntgabe von Sachverständigen nach § 29a Abs. 1 BImSchG
 - 3.1 Erstellte Sicherheitsberichte oder -analysen
 - 3.2 Durchgeführte Prüfungen von Sicherheitsberichten oder -analysen
 - 3.3 Durchgeführte Sicherheitsbetrachtungen/Sicherheitsbegehungen
 - 3.4 Durchgeführte Untersuchungen von Betriebsstörungen, Störfällen oder meldepflichtigen Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs nach § 19 12. BImSchV
- 4 Arbeitsproben (mindestens eine für jedes beantragte Fachgebiet und repräsentativ für die beantragten Anlagenarten, Analogieschlüsse bei Anlagenarten sind zulässig), gegebenenfalls anonymisiert, wie z. B.
 - erstellte Sicherheitsanalysen, -berichte
 - Sicherheitsbetrachtungen
 - sicherheitstechnische Empfehlungen
 - Gefahrenanalysen
 - erstellte Gutachten
- 5 Unterlagen zur Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit
 - 5.1 Erklärung zur Zuverlässigkeit
 - 5.2 Erklärung zur Unabhängigkeit, einschließlich
 - Auszüge aus dem Arbeitsvertrag
 - Nachweis der Selbständigkeit

**Berichtigung der Verwaltungsvorschrift
zur Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung**

Bekanntmachung des Ministeriums
für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr

Die Verwaltungsvorschrift zur Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung (VVBbgBauVorlV) vom 1. September 2003 (ABl. S. 954), Bekanntmachung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, wird wie folgt berichtigt:

Die Seite 7 der Anlage 6 sowie die Seite 3 der Anlage 7 sind durch nachfolgende Fassungen zu ersetzen.

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

Anlagen zur VVBbgBauVorIV

Land Brandenburg

Anlage 6/7

An die untere Bauaufsichtsbehörde
Eingangsvermerk

Bauanzeige vom

Baugenehmigung vom

Aktenzeichen

Hinweis:
Diese Bescheinigung ist nach § 76 Abs. 2 BbgBO der Bauaufsichtsbehörde bei der Schlussabnahme vorzulegen.

Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters

nach § 36 Abs. 6 BbgBO

1. Kurzbezeichnung des Vorhabens

Errichtung
 Änderung
 Nutzungsänderung

2. Antragsteller / Bauherr / Bauherrengemeinschaft

Name	Vorname	Telefon / Fax / E-Mail
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	

3. Grundstück

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	

4. Bezirksschornsteinfegermeister

Name	Vorname	Telefon / Fax / E-Mail
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	

5. Bescheinigung nach § 36 Abs. 6 BbgBO

*Hiermit bescheinige ich,
dass die Feuerungsanlage bzw. die ortsfeste Anlage zur Wärmeerzeugung durch Verbrennung den Anforderungen des § 36 Abs. 1 bis 5 BbgBO sowie den für sie geltenden Vorschriften aufgrund der BbgBO entspricht.*

6. Unterschrift

Ort, Datum
Unterschrift des Bezirksschornsteinfegermeisters

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

10. Benutzbarkeit der Wasserversorgungsanlagen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 37 BbgBO)

Die Wasserversorgung ist gesichert durch Die Wasserversorgung ist nicht erforderlich

zentrale Wasserversorgung eigenen Brunnen ab:

Zur Brandbekämpfung steht eine ausreichende Menge Wasser zur Verfügung ja nein

Die Bestätigung der für die Wasserversorgung zuständigen Körperschaft liegt bei

11. Benutzbarkeit der Abwasserbeseitigungsanlagen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 38 BbgBO)

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert durch Die Abwasserbeseitigung ist nicht erforderlich

Kanalisation Kleinkläranlage Sammelgrube Sickeranlage ab:

Die regelmäßige Entleerung der Sammelgrube und die einwandfreie und schadlose Abwasserbehandlung in einer Abwasserbehandlungsanlage sind gewährleistet.

Die Bestätigung der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft liegt bei

12. Schutzgebiete

Das Grundstück liegt

im Naturschutz-/Landschaftsschutzgebiet

im Wasserschutzgebiet

im Überschwemmungsgebiet

im Bauschutzbereich

in einem sonstigen Schutzgebiet, nämlich

13. Denkmalschutz

Das Vorhaben betrifft ein Denkmal oder liegt in der Umgebung eines Denkmals

Das Denkmal ist im Verzeichnis der Denkmale eingetragen (§ 9 BbgDSchG)

Nr./Bezeichnung

Das Denkmal ist vorläufig unter Schutz gestellt

Anordnung Nr. vom

14. Sonstige Angaben

Das Vorhaben liegt in einem Umlegungsgebiet nach § 52 BauGB ja nein

Das Vorhaben liegt in einem Gebiet nach § 142 BauGB ja nein

Das Vorhaben liegt in einem Gebiet nach § 172 BauGB ja nein

Das Vorhaben liegt im Bereich des Flurbereinigungsverfahrens

Bezeichnung:

Das Grundstück liegt in der Nähe (bitte Entfernung in Meter angeben!)

<input type="checkbox"/> einer Bundesautobahn	<input type="text"/>	Meter	<input type="checkbox"/> eines Flughafens/ einer Flugsicherungsanlage	<input type="text"/>	Meter
<input type="checkbox"/> einer Bundesstraße	<input type="text"/>	Meter	<input type="checkbox"/> eines militärischen Schutzbereichs	<input type="text"/>	Meter
<input type="checkbox"/> einer Landesstraße	<input type="text"/>	Meter	<input type="checkbox"/> eines öffentlichen Gewässers	<input type="text"/>	Meter
<input type="checkbox"/> einer Kreisstraße	<input type="text"/>	Meter	<input type="checkbox"/> einer <input type="text"/> KV-Stromleitung	<input type="text"/>	Meter
<input type="checkbox"/> einer kommunalen Straße	<input type="text"/>	Meter	<input type="checkbox"/> eines Waldes	<input type="text"/>	Meter
<input type="checkbox"/> einer Eisenbahnanlage	<input type="text"/>	Meter	<input type="checkbox"/> Sonstiges: <input type="text"/>	<input type="text"/>	Meter

Errichtung des Landeslabors Brandenburg

Gemeinsamer Erlass des Ministeriums
für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung
und des Ministeriums für Wirtschaft
Vom 30. Oktober 2003

1. Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung wird zum 1. Januar 2004 ein Landeslabor als Einrichtung gemäß § 12 des Landesorganisationsgesetzes und gemäß Artikel 2 § 4 Nr. 3 des Gesetzes zur Sicherung des Landeshaushalts und zur Modernisierung der Landesverwaltung vom 10. Juli 2003 (GVBl. I S. 194, 196) errichtet mit dem Ziel das Landeslabor zu einem späteren Zeitpunkt in einen Landesbetrieb nach § 13 des Landesorganisationsgesetzes und § 26 der Landeshaushaltsordnung umzuwandeln.

Das Landeslabor führt die Bezeichnung „Landeslabor Brandenburg (LLB)“.

2. Das Landeslabor Brandenburg übernimmt das Personal und die Sachmittel des Laborbereichs des Landesamtes für Verbraucherschutz und Landwirtschaft (LVL) und der Labore des Landesumweltamtes (LUA) und das geochemische Labor des Landesamtes für Geowissenschaften und Rohstoffe (LGRB) mit drei Laborfachkräften der Besoldungs-/Vergütungsgruppen A11, V c BAT-O, VI b BAT-O. Die Behörden, aus denen Laboreinrichtungen ausgegliedert werden, unterstützen das Landeslabor für einen Zeitraum von längstens zwölf Monaten ab Errichtung, indem sie die für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen räumlichen und sächlichen Mittel weiterhin zur Verfügung stellen.

Laborführung, Umfang der Dienst- und Fachaufsicht sowie der Aufgabenumfang ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Geschäftsanweisung. Die Geschäftsanweisung ist Bestandteil des Erlasses.

2. Die Tätigkeit des Landeslabors ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet.
3. Das Landeslabor führt im Rahmen des Pilotprojekts des Ministeriums der Finanzen ein kaufmännisches Rechnungswesen ein.
4. Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Zusammenarbeit bei der Bewältigung von Erpressungen zum Nachteil von Wirtschaftsunternehmen

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums der Justiz
und für Europaangelegenheiten und des
Ministeriums des Innern
(4052-III.002)
Vom 24. Oktober 2003

1 Grundsätze

Die Staatsanwaltschaft trägt die Verantwortung für das Ermittlungsverfahren und für die Vollständigkeit der Ermittlungen. Sie hat in diesem Rahmen Leitungs- und Weisungsbefugnis gegenüber der Polizei.

Die Gefahrenabwehr ist Aufgabe der Polizei. Hier entscheidet die Polizei über Art und Weise sowie Zeitpunkt der Maßnahmen. In diesem Bereich besteht kein Raum für Anordnungen der Staatsanwaltschaft.

Ergeben sich aus einem Sachverhalt gleichzeitig und unmittelbar Aufgaben der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr, ist nach dem Grundsatz der Güter- und Pflichtabwägung zu entscheiden, welchen Maßnahmen der Vorrang einzuräumen ist. In jedem Fall ist hier eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei erforderlich (vgl. auch RiStBV, Anlage A, Abschnitt B III).

2 Festlegung der polizeilichen Einsatzführung und der staatsanwaltschaftlichen Zuständigkeit bei Erpressungen mit mehreren Tatorten

Zeichnet sich ab, dass Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich verschiedener Polizeibehörden zu treffen sind, wird vor dem Hintergrund möglicher Auswirkungen für die Allgemeinheit, betroffene Unternehmen und die Einsatzbewältigung im Rahmen eines Abstimmungsverfahrens unverzüglich eine Polizeibehörde mit der Führung des Einsatzes beauftragt. Dabei erfolgt die Festlegung der Zuständigkeit im Wesentlichen unter taktischen Gesichtspunkten. Bei der Festlegung sind die beteiligten Staatsanwaltschaften, soweit im Einzelfall möglich, einzubinden.

Die mit der Einsatzführung beauftragte Polizeibehörde sowie die anderen durch die Erpressung betroffenen Polizeibehörden teilen den für ihren Bezirk zuständigen Staatsanwaltschaften die Entscheidung über die Festlegung der Einsatzführung mit.

Die beteiligten Staatsanwaltschaften konzentrieren unverzüglich die Ermittlungsverfahren bei einer zuständigen Staatsanwaltschaft, die dann das Sammelverfahren führt. Dabei beziehen sie die Entscheidung der Polizei über die getroffene Zuständigkeit bei der Einsatzführung mit ein. Die das Sammelverfahren führende Staatsanwaltschaft informiert die mit der Einsatzführung beauftragte Polizeibehörde über die Entscheidung.

Bis zur Entscheidung über die zentralen Zuständigkeiten obliegen den von der Erpressung betroffenen Staatsanwaltschaften

und Polizeibehörden alle unaufschiebbaren Maßnahmen. Diese sind zwischen allen betroffenen Behörden abzustimmen.

3 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Die nachfolgenden Grundsätze für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit gelten sowohl während als auch nach Beendigung der Einsatzlage. Staatsanwaltschaft und Polizei haben sich an diesen Grundsätzen zu orientieren.

Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit muss die Belange der Lagebewältigung, des Ermittlungsverfahrens sowie des Presserechts berücksichtigen.

Während der Lagebewältigung durch die Polizei richtet sich die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit an taktischen Erfordernissen, insbesondere Aspekten der Gefahrenabwehr, aus. Hierfür ist durch die einsatzführende Polizeibehörde ein Konzept zu erstellen, das mit der Staatsanwaltschaft abgestimmt wird.

Nach Beendigung der Gefahrenlage führt die zuständige Staatsanwaltschaft die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit fort, in die sie die ermittlungsführende Polizeibehörde einbindet.

Pressekonferenzen sind in gegenseitiger Absprache vorzubereiten und grundsätzlich gemeinsam durchzuführen.

Im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Eine frühzeitige Information der Medien kann erforderlich werden, wenn
 - die Täter offen agieren,
 - die Täter die Öffentlichkeit oder Medien in den Tat-
ablauf einbeziehen oder
 - eine Gefährdung für die Allgemeinheit besteht (Warn-
meldung).
 - Haben Medienvertreter von der Erpressung bereits Kenntnis oder ist zu erwarten, dass diese Kenntnis erhalten, ist mit ihnen ein vertrauliches Gespräch mit dem Ziel zu führen, Gefährdungen der Allgemeinheit und Beeinträchtigungen des Ermittlungsverfahrens durch vorzeitige Veröffentlichungen zu vermeiden. Dies gilt insbesondere, wenn Veröffentlichungen beabsichtigt sind.
- Erforderlichenfalls ist eine zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft abgestimmte Pressemitteilung herauszugeben.
- Informationen dürfen nicht zu einer erhöhten Gefährdung der Erpressten und sonstigen Betroffenen oder zu einer Beunruhigung der Bevölkerung führen.
 - Grundsätzlich dürfen keine Informationen weitergegeben werden über Einzelheiten,
 - die taktische und technische Maßnahmen offen legen,
 - deren Bekanntwerden auch zukünftige Einsätze in erheblichem Umfang gefährden können,
 - die nur die Täter kennen können,

- die die Rechte der Erpressten oder sonstigen Betroffenen verletzen.

- Inhalte und Umstände von Täterkontakten (Telefonate, Tatschreiben) sowie Einzelheiten zu Täteraktivitäten dürfen grundsätzlich nicht bekannt gegeben werden. Dadurch sollen Nachahmungen erschwert und Trittbrettfahrer leichter erkannt werden.

4 In-Kraft-Treten

Der Gemeinsame Runderlass tritt am 1. November 2003 in Kraft.

Umstufungsverfügung von Teilabschnitten der B 167 und B 158

Bekanntmachung des Brandenburgischen
Straßenbauamtes Frankfurt (Oder)
Vom 3. November 2003

Aufgrund der Neubauten der Ortsumgehungen Wriezen und Bad Freienwalde hat sich die Verkehrsbedeutung auf Teilstrecken der Bundesstraßen B 167 und B 158 geändert.

Mit Wirkung vom **1. Januar 2004** werden gemäß § 2 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286) in Verbindung mit § 3 Abs. 4 sowie § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1999 (GVBl. I S. 211) folgende Umstufungen vorgenommen:

1 Abstufung

- Abschnitt 180 der Bundesstraße 167 (vom Netzknoten 3250009 bis Netzknoten 3250015)
- Abschnitt 185 der Bundesstraße 167 (vom Netzknoten 3250015 bis Netzknoten 3250008)
- Abschnitt 190 der Bundesstraße 167 (vom Netzknoten 3250008 bis Netzknoten 3250005)
- Abschnitt 200 der Bundesstraße 167 (vom Netzknoten 3250005 bis m 3.297)
- Abschnitt 71 der Bundesstraße 158 (Netzknoten 3250003, Ast)

Neuer Träger der Straßenbaulast wird der Landkreis Märkisch-Oderland.

Der Abschnitt 200 der B 167 (von m 3.297 bis Netzknoten 3250003 bei m 3.392) wird nach § 2 Abs. 4 FStrG mit Wirkung vom 1. Januar 2004 zur Gemeindestraße in der Baulast der Stadt Bad Freienwalde abgestuft.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können bei der oben genannten Behörde eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

2 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Brandenburgischen Straßenbauamt, Müllroser Chaussee 51, 15236 Frankfurt (Oder) zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

1052

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 47 vom 26. November 2003

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter www.mdje.brandenburg.de (Landesrecht).